

Brüssel, den 21. Januar 2026  
(OR. en)

5588/26  
ADD 1

DELECT 8  
VETER 9  
AGRILEG 8

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	20. Januar 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	C(2026) 22 annex
Betr.:	ANHANG der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 hinsichtlich Vorschriften für die Verbringung gehaltener Hunde, Katzen, Frettchen und sonstiger Carnivora innerhalb der Union

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2026) 22 annex.

---

Anl.: C(2026) 22 annex



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 20.1.2026

C(2026) 22 final

ANNEX

**ANHANG**

**der**

**DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 hinsichtlich Vorschriften für  
die Verbringung gehaltener Hunde, Katzen, Frettchen und sonstiger Carnivora  
innerhalb der Union**

## ANHANG

### „ANHANG VII

## **GÜLTIGKEITSANFORDERUNGEN AN DIE TOLLWUTIMPFUNG UND RISIKOMINDERUNGSMABNAHMEN IN BEZUG AUF ANDERE SEUCHEN ALS TOLLWUT**

### Teil 1

#### **Gültigkeitsanforderungen an Tollwutimpfungen für Hunde, Katzen, Frettchen und sonstige Carnivora**

1. Der Tollwutimpfstoff erfüllt folgende Anforderungen:
  - a) Er muss ein anderer als ein modifizierter Lebendimpfstoff sein und einer der folgenden Kategorien angehören:
    - i) inaktivierter Impfstoff mit einem Wirkungsgrad von mindestens einer Antigeneinheit je Dosis oder
    - ii) rekombinanter Impfstoff, der das immunisierende Glykoprotein des Tollwutvirus in einem Lebendvirusvektor exprimiert;
  - b) bei Verabreichung
    - i) in einem Mitgliedstaat verfügt er über eine Zulassung im Einklang mit der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates\* oder
    - ii) in einem Drittland oder Gebiet wurde er von der zuständigen Behörde zugelassen oder lizenziert und erfüllt mindestens die Anforderungen des einschlägigen Teils des Kapitels über Tollwut des *Handbuchs mit Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere* der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH).

---

\* Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/6/oj>).

2. Eine Tollwutimpfung erfüllt folgende Anforderungen:
  - a) Der Impfstoff wurde von einem amtlichen Tierarzt oder einem ermächtigten Tierarzt im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) [C(2026) 20]\*\* gemäß der Entscheidung der zuständigen Behörde verabreicht;
  - b) das Tier war zum Zeitpunkt der Erstimpfung mindestens 12 Wochen alt;
  - c) das Datum der Verabreichung des Impfstoffs wird von einem in Buchstabe a genannten Tierarzt im entsprechenden Abschnitt des in Artikel 71 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 genannten Identifizierungsdokuments angegeben;
  - d) das Datum der Verabreichung des Impfstoffs gemäß Buchstabe c liegt nicht vor dem Datum der Identifizierung oder dem Datum des Auslesens des Identifizierungsmittels, das im entsprechenden Abschnitt des in Artikel 71

Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 genannten Identifizierungsdokuments angegeben ist;

- e) die Gültigkeitsdauer der Impfung beginnt mit der Feststellung des Impfschutzes, für den mindestens 21 Tage nach Abschluss des vom Hersteller für die Erstimpfung vorgeschriebenen Impfprotokolls verstreichen müssen, und reicht bis zum Ende der Impfschutzdauer, die in den technischen Spezifikationen der in Nummer 1 Buchstabe b Ziffer i genannten Zulassung oder der in Nummer 1 Buchstabe b Ziffer ii genannten Zulassung oder Lizenz für den Tollwutimpfstoff in dem Mitgliedstaat oder Drittland oder Gebiet, in dem der Impfstoff verabreicht wird, vorgeschrieben ist.

Die Gültigkeitsdauer der Impfung wird von einem in Buchstabe a genannten Tierarzt im entsprechenden Abschnitt des in Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2035 genannten Identifizierungsdokuments angegeben;

- f) eine Auffrischungsimpfung gilt als Erstimpfung, wenn sie nicht innerhalb des in Buchstabe e genannten Gültigkeitszeitraums der vorausgehenden Impfung erfolgt.

---

\*\* Amt für Veröffentlichungen: Titel, Amtsblatt- und ELI-Verweise zu gegebener Zeit einfügen.

## Teil 2

### **Risikominderungsmaßnahmen in Bezug auf einen Befall mit *Echinococcus multilocularis***

1. Die Behandlung gegen einen Befall mit *Echinococcus multilocularis* gemäß Artikel 53 Buchstabe d und Artikel 55 Buchstabe b Ziffer ii wird von einem Tierarzt vorgenommen und besteht in der Verabreichung eines Tierarzneimittels,
  - a) das die erforderliche Dosis
    - i) Praziquantel oder
    - ii) anderer pharmakologisch wirksamer Stoffe enthält, die – allein oder kombiniert – nachweislich den Befall von Hunden mit adulten und nicht adulten Stadien von *Echinococcus multilocularis* mindestens so wirksam reduzieren wie Praziquantel, und
  - b) für das Folgendes erteilt wurde:
    - i) eine Zulassung gemäß der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates oder
    - ii) eine Zulassung oder eine Lizenz der zuständigen Behörde in einem Drittland.
2. Die in Nummer 1 genannte Behandlung erfolgt innerhalb eines Zeitraums, der frühestens 120 Stunden vor dem Datum des geplanten Eingangs in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf *Echinococcus multilocularis* beginnt und spätestens 24 Stunden vor diesem Datum endet.
3. Bei anderen Canidae als Hunden besteht die in Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe d genannte Behandlung gegen einen Befall mit *Echinococcus multilocularis* in der Verabreichung eines in Nummer 1 genannten Tierarzneimittels frühestens

48 Stunden vor dem Eingang in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf *Echinococcus multilocularis*.“